

**Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Aarbergen**

**Bekanntmachung**  
**des endgültigen Wahlergebnisses**  
**der Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters**  
**in der Gemeinde Aarbergen am 16.03.2025**

Am 17.03.2025 hat der Wahlausschuss in einer öffentlichen Sitzung das endgültige Wahlergebnis ermittelt und folgende Feststellungen getroffen:

<b>Anzahl der Wahlberechtigten</b>	4.620
<b>Anzahl der Wählerinnen und Wähler</b>	2.945
<b>Anzahl der gültigen Stimmen</b>	2.923
<b>Anzahl der ungültigen Stimmen</b>	22

Die Wahlbeteiligung betrug 63,74 %.

Die Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen verteilen sich wie folgt:

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Familien- und Rufname</b>	<b>Träger des Wahlvorschlags</b>	<b>Stimmen</b>	<b>Prozent (%)</b>
<b>1</b>	Janßen, Marion	Einzelbewerberin Janßen	<b>2.062</b>	<b>70,54 %</b>
<b>2</b>	Diefenbach, Ralf	Einzelbewerber Diefenbach	<b>266</b>	<b>9,10 %</b>
<b>3</b>	Bach, Karsten	Einzelbewerber Bach	<b>595</b>	<b>20,36 %</b>

Auf die Bewerberin **Frau Janßen, Marion** sind mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen entfallen. Sie ist damit zur Bürgermeisterin der Gemeinde Aarbergen gewählt.

**Einspruch gegen die Gültigkeit der Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters**

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises Einspruch erheben. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen. Gegen die Gültigkeit der Wahl kann auch jeder Bewerber, der an der Wahl teilgenommen hat, oder der Bewerber eines zurückgewiesenen Wahlvorschlags, nach Maßgabe des § 25 Hessisches Kommunalwahlgesetz KWG Einspruch erheben (§ 49 KWG).

Der Einspruch ist binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen, von dem Tag der Bekanntmachung des Ergebnisses der oben genannten Wahl ab, schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Wahlleiter/der Wahlleiterin, Scheidertalstraße 1, 65326 Aarbergen, einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Aarbergen, den 17.03.2025

(Ulrich Metz)  
bes. Gemeindewahlleiter